Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

A. Problem und Ziel

Der Verordnungsentwurf dient der Vorbereitung und Durchführung vorgezogener Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag. Nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes findet im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten eine Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.

B. Lösung

Zur zeitgerechten Vorbereitung und Durchführung der vorgezogenen Bundestagswahl zum 21. Deutschen Bundestag werden im Bundeswahlgesetz festgelegte Fristen verkürzt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist gemäß § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes ermächtigt, die im Bundeswahlgesetz bestimmten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen, da aufgrund der in [Zahl einsetzen: 60 oder eine geringere Zahl] Tagen stattfindenden Wahl eine Durchführung dieser Wahl nach den im Bundeswahlgesetz im Einzelnen geregelten Fristen nicht möglich ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Verordnung werden bestehende Fristen im Bundeswahlgesetz verkürzt. Es entstehen keine zusätzlichen Vorgaben. Ein durch die Verordnung gesondert verursachter Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden bestehende Fristen im Bundeswahlgesetz verkürzt. Es entstehen keine zusätzlichen Vorgaben. Ein durch die Verordnung gesondert verursachter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Verordnung werden bestehende Fristen im Bundeswahlgesetz verkürzt. Es entstehen keine zusätzlichen Vorgaben. Ein durch die Verordnung gesondert verursachter Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Aufgrund der kürzeren Fristen kommt es bei den zuliefernden Dienstleistern (Druck, Software) zu einem Mehraufwand und bei den Gemeindebehörden können Überstunden anfallen. Diese Aufwände entstehen jedoch nicht unmittelbar aus der Befolgung der Rechtsgrundlage, sondern sind indirekte Effekte, die auftreten können.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Vom ...

Auf Grund des § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nummer 91) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Abkürzung der Fristen

Die in den nachstehend genannten Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nummer 91), festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

* + - 1. In § 18 tritt
         1. in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des siebenundneunzigsten Tages der [siebenundvierzigste] Tag,
         2. in Absatz 4 Satz 1 an die Stelle des neunundsiebzigsten Tages der [vierzigste] Tag,
         3. in Absatz 4a Satz 2 an die Stelle des neunundfünfzigsten Tages der [einunddreißigste] Tag.
      2. In § 19 tritt an die Stelle des neunundsechzigsten Tages der [vierunddreißigste] Tag.
      3. In § 26 tritt
         1. in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des achtundfünfzigsten Tages der [dreißigste] Tag,
         2. in Absatz 2 Satz 5 an die Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der [vierundzwanzigste] Tag,
         3. in Absatz 3 Satz 2 an die Stelle des achtundvierzigsten Tages der [zwanzigste] Tag.
      4. In § 28 tritt
         1. in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des achtundfünfzigsten Tages der [dreißigste] Tag,
         2. in Absatz 2 Satz 5 an die Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der [vierundzwanzigste] Tag,
         3. in Absatz 3 tritt an die Stelle des achtundvierzigsten Tages der [zwanzigste] Tag.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes findet im Falle einer Auflösung des Bundestages eine Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.

Der Bundespräsident hat durch Anordnung nach Artikel 68 Absatz 1 des Grundgesetzes vom [Datum einsetzen] den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst und nach § 16 des Bundeswahlgesetzes Sonntag, den [Datum einsetzen], als Tag der vorgezogenen Wahl des 21. Deutschen Bundestages bestimmt.

Damit ist gemäß § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, die im Bundeswahlgesetz bestimmten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen, da aufgrund der in [Zahl einsetzen: 60 oder eine geringere Zahl] Tagen stattfindenden Wahl eine Durchführung dieser Wahl nach den im Bundeswahlgesetz im Einzelnen geregelten Fristen nicht möglich ist.

Die verkürzten Fristen wurden so gewählt, dass den Parteien und Bewerbern nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes innerhalb des engen Zeitrahmens der größtmögliche zeitliche Vorlauf für ihre Wahlvorbereitungen eingeräumt wird, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlorgane zu gefährden. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass bei Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, eine Beteiligungsanzeige nach § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes erforderlich ist. Zur Gewährleistung des Schutzes ihres passiven Wahlrechts und zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber Parteien, die keine Beteiligungsanzeige abgeben müssen, erschiene ein früherer letzter Termin für die Beteiligungsanzeige als der 47. Tag vor der Wahl problematisch. Damit ist auch ein früherer Termin für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes als der 40. Tag vor der Wahl nicht möglich. Die Ausgestaltung des Fristengefüges spiegelt die Abwägung der Interessen von Parteien und Bewerbern nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes sowie die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl durch die Wahlorgane wider.

Zudem orientieren sich die gewählten Fristen an den Fristen, wie sie in der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 23. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) geregelt waren. Da sich diese Fristen bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag praktisch als realisierbar erwiesen haben, kann auf sie auch für die vorzuziehende Wahl des 21. Deutschen Bundestages mit folgenden Änderungen zurückgegriffen werden:

Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Fristen in § 18 und § 19 des Bundeswahlgesetzes ist bei deren Verkürzung eine Änderung, nämlich Verlängerung im Vergleich zur Verordnung aus 2005 vorgesehen.

§ 18 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswahlgesetzes ist mit Wirkung vom 19. Juli 2012 eingefügt worden (BGBl. I S. 1501). Die darin geregelte Frist wird in einer Weise verkürzt, die sich in den übrigen gekürzten Fristenlauf einpasst.

§ 29 des Bundeswahlgesetzes ist zwischenzeitlich weggefallen und deshalb bei den verkürzten Fristen nicht mehr berücksichtigt.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf sieht eine Verkürzung der Fristen bei der Beteiligungsanzeige von Parteien an der Wahl (§ 18 des Bundeswahlgesetzes), bei der Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes), der Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 26 des Bundeswahlgesetzes) und der Zulassung von Landeslisten (§ 28 des Bundeswahlgesetzes) vor.

1. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen („Exekutiver Fußabdruck“).

1. Alternativen

Keine.

1. Regelungskompetenz

Für die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Verordnungskompetenz aus § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nummer 91) geändert worden ist. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

1. Regelungsfolgen
   1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf dient der zeitgerechten Vorbereitung und Durchführung der vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

* 1. Erfüllungsaufwand

Keiner. Mit der Verordnung werden bestehende Fristen im Bundeswahlgesetz verkürzt. Es entstehen keine zusätzlichen Vorgaben. Ein durch die Verordnung gesondert verursachter Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

* 1. Weitere Kosten

Keine.

* 1. Weitere Regelungsfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz hat ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland.

1. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht möglich, da es sich um ausfüllende Bestimmungen zur Durchführung des unbefristeten Bundeswahlgesetzes handelt. Eine Evaluierung wird nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Abkürzung der Fristen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a bis c

Die Frist für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter durch diejenigen Parteien, die nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, wird auf den [47.] Tag vor der Wahl vorgezogen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Der letzte Tag für die entsprechende Feststellung des Bundeswahlausschusses wird auf den [40.] Tag vor der Wahl vorgezogen (§ 18 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Im Falle einer Beschwerde ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des [31.] Tages vor der Wahl, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Zu Nummer 2

Der letzte Tag für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleitern und Landeslisten bei den Landeswahlleitern ist der [34.] Tag vor der Wahl bis 18 Uhr (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a bis c

Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss am [30.] Tag vor der Wahl (§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung bzw. Zulassung eines Kreiswahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss ist der [24.] Tag vor der Wahl (§ 26 Absatz 2 Satz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am [20.] Tag vor der Wahl öffentlich bekannt (§ 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes). Diese Fristverkürzung von 48 auf [20] Tage erstreckt sich auch auf die als Muster ausgestaltete Anlage 19a der Bundeswahlordnung (zu § 28 Absatz 1 der Bundeswahlordnung.)

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a bis c

Über die Zulassung von Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am [30.] Tag vor der Wahl (§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden an Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung bzw. Zulassung einer Landesliste durch den Landeswahlausschuss ist der [24.] Tag vor der Wahl (§ 28 Absatz 2 Satz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am [20.] Tag vor der Wahl öffentlich bekannt (§ 28 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes).

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.